

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 1994

über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Fischereierzeugnissen und Muscheln mit Ursprung in und Herkunft aus Albanien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/621/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten
Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
92/118/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Albanien sind Fälle von Cholera festgestellt worden.

Das Auftreten der Cholera in Albanien ist geeignet, eine
schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit
darzustellen. Daher sind schnellstens die erforderlichen
Schutzmaßnahmen gegenüber Fischereierzeugnissen und
Muscheln zu treffen.Da die albanischen Behörden keine Gesundheitsgarantie
übernehmen, muß die Einfuhr von Fischereierzeugnissen
und Muscheln mit Ursprung in und Herkunft aus Alba-
nien verboten werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fischereier-
zeugnissen und Muscheln mit Ursprung in und Herkunft
aus Albanien.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern die auf die Einfuhren anzu-
wendenden Maßnahmen, um sie in Übereinstimmung
mit der vorliegenden Entscheidung zu bringen. Die
Kommission wird von den Mitgliedstaaten über die
Maßnahmen informiert.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist anwendbar bis zum 31. Oktober
1994.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.